

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen der Feriennaherholung

(in der Fassung vom 1.1.2012)

Der Rhein-Sieg-Kreis fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes. Er tut dies im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und auf der Grundlage des gültigen Kinder- und Jugendförderplans. Es gelten die Allgemeinen Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit.

Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht/ -gegenstand

1.1.- 1.3 siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

1.4 besondere Bestimmungen

Maßnahmen der Feriennaherholung sollen vor allem den Kindern und Jugendlichen, die nicht in Ferien fahren, die Möglichkeit geben, die nähere Umgebung ihres Heimatortes kennen zu lernen, Erfahrungen in der Gruppe zu sammeln und sich zu erholen.

2. Förderungsgrundsätze

2.1.-2.7 siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

3. Förderungsempfänger

3.1. – 3.2 siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

3.3 Besondere Bestimmungen

Abweichend von 3.1 der Allgemeinen Richtlinien werden grundsätzlich auch Träger der offenen Jugendfreizeitstätten gefördert.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1.- 4.6 siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

4.7 Besondere Bestimmungen

Gefördert werden nur Maßnahmen, die unter einem pädagogischen Gesamtkonzept stehen und ein darauf abgestimmtes Programm haben.

Zu den Maßnahmen der Feriennaherholung zählen auch Maßnahmen auf Abenteuer- und Bauspielplätzen.

Eine Maßnahme muss mindestens vier Tage dauern, wobei an jedem Tag eine Veranstaltung stattfinden muss. Bei länger dauernden Maßnahmen reicht es aus, wenn je Woche drei Veranstaltungen stattfinden.

Förderungsfähig sind nur Teilnehmer im Alter von 6 bis 16 Jahren, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben.

Es können bis zu 3 Teilnehmer aus angrenzenden Jugendamtsbezirken des Kreisjugendamtes gefördert werden, wenn ansonsten alle Teilnehmer aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes kommen und hierdurch keine Doppelförderung erfolgt.

Es muss mindestens ein Betreuer pro 10 Teilnehmer vorhanden sein. Gefördert wird jedoch höchstens ein Betreuer je angefangene 6 Teilnehmer.

Bei Teilnahme von Jungen und Mädchen können mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson gefördert werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 siehe entsprechenden Abschnitt in den „Allgemeinen Richtlinien“

5.2 Besondere Bestimmungen

Je Tag und Teilnehmer bzw. Betreuer werden den Trägern der freien Jugendhilfe 2,60 EURO, den Gemeinden 1,10 EURO gewährt.

Für Maßnahmen auf Abenteuer- und Bauspielplätzen kann darüber hinaus ein Zuschuss von 40%, höchstens jedoch 1.050 EURO, zu den nachgewiesenen Kosten für Bau- und Spielmaterial gewährt werden.

Für behinderte Teilnehmer wird zur pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs zusätzlich ein Zuschuss von 2,10 EURO täglich gezahlt. Für je 5 behinderte Teilnehmer wird eine zusätzliche Betreuungsperson gefördert. Ein höherer Bedarf an zusätzlichen Betreuungskräften ist glaubhaft zu machen.

6. Verfahren

6.1. – 6.4 siehe entsprechende Abschnitte der „Allgemeinen Richtlinien“